

Bundesgericht

BG 4/08

Urteil

Auf die Revision der Spielbezirksleitung Chemnitz gegen das Urteil des Verbandsschiedsgerichts des Handball-Verbandes Sachsen e.V. vom 27. Mai 2008 hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes e.V. nach mündlicher Beratung am 27. Juni 2008 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Eckart Bracksiek, Lemgo,
Jochen Ohliger, Langenfeld,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Die Revision wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Revisionsgebühr verfällt zugunsten des DHB.**
- 3. Die Auslagen des Revisionsverfahrens trägt die Spielbezirksleitung Chemnitz.**

Sachverhalt:

Die Herrenmannschaften der Vereine TSV Hartmannsdorf und TSV Penig bilden im Bereich ihrer Erwachsenenmannschaften eine Spielgemeinschaft in der 1. Bezirksklasse-Männer (fortan: SG H/P).

In mehreren Punktspielen – im einzelnen aufgeführt in Ziffer 1 des Urteils Nr. U/008/2008 der Bezirksrechtskammer der Spielbezirksleitung Chemnitz (fortan: SBL Chemnitz) – setzte die SG H/P die Spieler Florian Möller (geb. am 22. Juli 1989) und Tobias Doberenz (geb. am 23. Mai 1989) ein. Diesen Spielern ist die Spielberechtigung für Erwachsenenspielrecht mit Jugendspielberechtigung für Jugendmannschaften des TSV Penig erteilt.

Die Spielausweise für diese Spieler enthalten keine Spielberechtigung für die SG H/P.

Durch Bescheid vom 16. März 2008 hat die Spielleitende Stelle für die vorgenannten Spiele Umwertungen zu Lasten der SG H/P vorgenommen mit der Begründung, daß die Spieler Möller und Doberenz nicht spielberechtigt gewesen seien.

Ein von der SG H/P eingelegter Einspruch blieb erfolglos. Er wurde durch Urteil der Bezirksrechtskammer SBL Chemnitz vom 15. April 2008 (Nr. U/008/2008) zurückgewiesen. Für die Spieler sei lediglich ein Seniorenspielausweis mit Beibehaltung der Jugendspielberechtigung beantragt worden, nicht hingegen die Umschreibung des Spielausweises auf die Spielgemeinschaft. Ziffer 6 des Antragsformulars sei nicht angekreuzt worden. Diese nicht korrekte Ausfertigung der Spielausweise hätte der SG H/P auffallen müssen, insbesondere im Vergleich mit Spielausweisen für Spieler, denen bereits für die SG H/P Spielberechtigungen erteilt seien.

Gegen dieses Urteil hat die SG H/P Berufung eingelegt.

Das Verbandsschiedsgericht des Handball-Verbandes Sachsen e.V. hat durch Urteil vom 27. Mai 2008 diesem Rechtsmittel stattgegeben und die angefochtenen Entscheidungen aufgehoben.

Die Spielausweise der Spieler entsprächen den Bestimmungen der Spielordnung des DHB (§ 13) i.V. mit den Zusatzbestimmungen des Handball-Verbandes Sachsen. Sie seien insoweit nicht zu beanstanden. Es sei nicht festgelegt, daß Spieler die Spielberechtigung für eine Spielgemeinschaft speziell nachzuweisen hätten.

Hiergegen wendet sich die SBL Chemnitz mit ihrer Revisionsschrift vom 10. Juni 2008, eingegangen am 13. Juni 2008.

In den maßgeblichen Spielausweisen sei als Verein der TSV Penig e.V. angegeben, Stempel und Unterschrift aber würden bereits den TSV Hartmannsdorf/Penig ausweisen. Dies sei ein Verstoß gegen § 13 SpielO/DHB, was zur Unwirksamkeit der Spielausweise führe. Spielausweise aber sollen gem. § 12 SpielO/DHB dem Nachweis der Spielberechtigung dienen. Für eine Spielgemeinschaft sei dies im § 11 SpielO/DHB festgelegt.

Der Verein (TSV Penig e.V.) könne sich auch nicht auf den Gutgläubenschutz gem. § 16 SpielO/DHB berufen. Denn der SG H/P seien alle Spielausweise mit Ausnahme derjenigen für die Spieler Möller und Doberenz für die Spielgemeinschaft ausgefertigt worden. Bei einer sorgfältigen Kontrolle von Vereinsseite hätten deshalb die Fehlerhaftigkeiten dieser beiden Spielausweise auffallen müssen.

Die SG H/P, die sich im Rahmen des Revisionsverfahrens nicht geäußert hat, hat in einem Schreiben an die Bezirksrechtskammer vom 4. April 2008 darauf hingewiesen, daß die Anträge zur Erteilung der Spielausweise mit Beibehaltung der Jugendspielberechtigung ordnungsmäßig bei der Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Sachsen in Leipzig eingereicht und von dort sodann erteilt worden seien. Außerdem hätten, da der TSV Penig e.V. keine weiteren Mannschaften im Spielbetrieb des Erwachsenenbereiches Männer habe, diese beiden Spieler ihr Doppelspielrecht nur in der bestehenden Spielgemeinschaft ausüben können.

Diese Auffassung vertritt auch der Handball-Verband Sachsen in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts vom 30. April 2008. Wenn der Spielausweis nicht korrekt erteilt worden sei, läge eindeutig ein Fehler der Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Sachsen vor. Diese selbst wiederum erklärt die Fehlerhaftigkeit (Ausstellung des Spielausweises auf den Stammverein) mit Anlaufschwierigkeiten im Computer-System, das erst 3 Monate zuvor installiert worden sei.

Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Revisionsschrift sowie der in vollständigem Umfang vorliegenden Berufungsakte des Verbandsschiedsgerichts.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

I.

Der Revisionsführerin – SBL Chemnitz – ist zunächst einzuräumen, daß die von ihr vorgenommene rechtliche Einordnung des Sachverhaltes überwiegend zutreffend ist.

1. Eine Spielgemeinschaft ist kein Verein.

Dies ergibt sich aus § 4 SpO/DHB. Danach können mehrere Vereine eines Landesverbandes mit sämtlichen Mannschaften der Handball-Abteilung oder mit sämtlichen Mannschaften in einzelnen Bereichen wie z.B. Männer, Frauen u.a. eine Spielgemeinschaft bilden. Ein hierauf gerichteter Antrag, der Genehmigung des zuständigen Landesverbandes bedarf, ist von den beteiligten Vereinen zu stellen. Dabei müssen sie u.a. einen Vertrag, der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine durch ihre gesetzlichen Vertreter vorlegen, wie die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters und die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung der durch die Vereinsvorstände vertretenen Vereine für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.

Für eine Spielgemeinschaft fehlen somit die Voraussetzungen, wie sie für das Wesen eines rechtsfähigen Vereins erforderlich sind. Es läßt sich ebenso kurz wie – hoffentlich – überzeugend sagen: Eine Spielgemeinschaft ist das, was ihr Name sagt, eine Gemeinschaft zum, wie hier, Handballspielen, aber eben kein Verein.

2. Die Mitglieder einer Spielgemeinschaft bedürfen einer Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft. Dies folgt aus § 11 Abs. 1 SpO/DHB. Mit einem Spielausweis, der die Voraussetzungen für dessen Erteilung gem. § 13 Abs. 1 SpO/DHB erfüllt, ist es für die Spielgemeinschaft nicht getan. Zwingendes Erfordernis ist die vorstehende Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

Dazu steht es in keinerlei Widerspruch, wenn im Rahmen des § 13 SpO/DHB unter anderem vom Verein gesprochen wird, dessen Angabe eine der mehreren Voraussetzungen für die Erteilung der Spielberechtigung ist. Denn alle an dieser Stelle (§ 13 SpO/DHB) verlangten Erfordernisse gelten auch für die Spielberechtigung für eine Spielgemeinschaft. Schließlich beruht ein ausdrücklich auf einer erteilten Spielberechtigung für einen der Trägervereine der Spielgemeinschaft (§ 11 Abs. 2 SpielO/DHB).

Die Spielberechtigung wurde für die beiden in Rede stehenden Spieler durch die Passstelle des Handball-Verbandes Sachsen – jedenfalls zunächst – nicht erteilt.

3. Der Antrag wie auch die daraufhin erteilten Spielausweise sind falsch.

Die Anträge (11. Juli 2007) sind gestellt von der SG Hartmannsdorf/Penig. Wie vorstehend dargelegt, ist insoweit eine Spielgemeinschaft nicht antragsberechtigt.

Wer nicht antragsberechtigt ist, kann einen Antrag auch nicht unterschreiben, wie dies hier jedoch geschehen ist.

Nicht angekreuzt ist die Rubrik 6 auf „Umschreibung Spielgemeinschaft“. Schließlich ist – unzulässigerweise – als Verein Nr. 19500 angeführt. Die ist jedoch die Nummer für die Spielgemeinschaft, nicht die eines der Trägervereine (19043 und 19077).

Es ist somit festzustellen, daß in diesem Antrag alles falsch ist, was überhaupt falsch zu machen war.

II.

Trotz alledem kann die SBL Chemnitz mit ihrem Rechtsmittel nicht durchdringen.

Es greift zugunsten der Trägervereine § 16 SpO/DHB.

Dabei ist zwar die Auffassung erwägenswert, daß die Vereine bzw. in erster Linie der TSV Penig e.V. durch einen Vergleich der Spielausweise, wie sie für andere Spieler der SG H/P erteilt worden seien, mit den jetzigen beiden Spielausweisen die maßgeblichen Unterschiede hätten auffallen müssen. Dabei sind solche Unterschiede nur zu unterstellen, weil entsprechende Dokumente nicht vorliegen. Es kommt hierauf aber auch nicht an.

Die Anträge waren, von allen aufgezeigten Fehlerhaftigkeiten abgesehen, gedanklich wie zum Teil jedenfalls auch wörtlich – TSV Hartmannsdorf/Penig als Antragsteller mit gleichlautendem Stempel – auf Erteilung einer Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft gestellt. Dies ergibt sich aus nichts so deutlich, wie aus den Einlassungen des Handball-Verbandes Sachsen und dessen Geschäftsstelle. Sie haben die Anträge als diejenigen angesehen, wie sie gemeint sein sollten. Sie haben ihre Fehlerhaftigkeiten auf sich genommen, zu erklären versucht mit dem noch zeitlich kurzen Computer-Programm.

Dies wiederum bedeutet, daß sich die Unzulänglichkeiten und Fehlerhaftigkeiten in den Anträgen auf die Entscheidung der Passstelle des Handball-Verbandes Sachsen nicht ausgewirkt haben. Ihre Arbeitsweise und das sich hieraus ergebende fehlerhafte Ergebnis (kein Vermerk der Spielberechtigung für eine Spielgemeinschaft) durfte in der SG H/P und den Trägervereinen die Meinung zulassen, daß es mit der Antragstellung und der Erteilung der Spielausweise für die Spielgemeinschaft seine Richtigkeit habe.

Selbstverständlich unterliegt jeder Antragsteller in solcher Lage der Verpflichtung, mit größtmöglicher Sorgfalt alles richtig zu tun. Er bleibt, nicht zuletzt, weil das Verfahren bei ihm seinen Ausgang nimmt, in voller Selbstverantwortung. Sofern ihm Fehler unterlaufen, daraufhin aber auch einer weiteren Stelle, hier: der Passstelle, dann hat eine Abwägung stattzufinden.

Diese schlägt zu Lasten der Passstelle aus.

Nach den Zusatzbestimmungen zu § 13 SpO/DHB ist zuständige Passstelle des Handball-Verbandes Sachsen, und zwar für seinen gesamten Zuständigkeitsbereich. Seine Geschäftsstelle ist in diesem Sinne Teil der Spielleitenden Stelle. Sie rangiert also auf Landesebene an höchster Stelle, und zwar einzig und allein. Ihre Kompetenz bildet demnach die Obergrenze in allen für sie zuständigen Sachfragen. Mit derartigen Befugnissen ausgestattet, steigt korrespondierend die Verantwortung und Verantwortlichkeit gegenüber allen, für die sie tätig wird.

Wenn dann in diesem Bereich Fehlerhaftigkeiten unterlaufen, dann hat er die sich hieraus ergebenden Folgen zu verantworten. Sie können nicht auf die betroffenen Vereine übertragen oder auch nur abgewälzt werden, selbst dann nicht, wenn diese für ihren Verantwortungsbereich besser hätten arbeiten können.

Die Verantwortung der Passstelle überwiegt. Den Trägervereinen kommt deshalb bei solcher Verfahrenslage der Vertrauensschutz des § 16 SpO/DHB zu.

III.

Nach alledem konnte die Revision keinen Erfolg haben. Sie mußte zurückgewiesen werden.

IV.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 59 Abs. 1 RO/DHB.

V.

Die Auslagen betragen 660,64 €.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht	470,00 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>60,64 €</u>
Gesamt	<u>660,64 €</u>

Rechtsmittelbelehrung:

1. Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.

2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 59 Abs. 5 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstr. 16, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.

Kassel, den 27. Juni 2008

gez. Deckmann
- Vorsitzender -

gez. Bracksiek
- Beisitzer -

gez. Ohliger
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- a) an SBL Chemnitz per Einschreiben/Rückschein
- b) an SG Hartmannsdorf/Penig, einfach
- c) an Handball-Verband Sachsen, einfach.

Ausgefertigt:
Husum, den 24. Juli 2008

(Klaus-H. Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium
Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen
Ligaverbände Männer und Frauen
Regional- und Landesverbände
Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)
Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 28.07.2008-Hr